

# EDSB Newsletter



EUROPEAN DATA  
PROTECTION SUPERVISOR

NR. 25 | JULI 2010



## BERATUNG

- > Beitrag des EDSB zu der Debatte über die Zukunft der Privatsphäre: Stand der Dinge .....1
- > Stellungnahme des EDSB zu dem Entwurf des neuen Abkommens zwischen der EU und den USA über die Übermittlung finanzieller Daten .....2
- > Reaktion des EDSB auf EuGH-Urteil zu Bavarian Lager .....3
- > Schreiben des EDSB zu neuen Kommissionsvorschlägen in Bezug auf restriktive Maßnahmen .....4
- > Der EDSB fordert einen umfassenden Datenschutzrahmen für das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) .....5



## AUFSICHT

- > Aktuelles zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EDSB .....5
- > Leitlinien des EDSB .....6
- > Konsultation zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen .....7



## VERANSTALTUNGEN

- >> Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten (27. - 29. Oktober 2010, Jerusalem) .....8
- >> Datenschutz in Strafverfahren (Madrid, 14. - 16. Juli 2010) .....9
- >> Transparenz und Datenschutz: komplementäre oder gegensätzliche Elemente von Good Governance? (Maastricht, 3. - 4. Juni 2010) .....9
- >> Zweijährliche Tagung über Datenschutz und Strafverfolgung (Trier, 31. Mai - 1. Juni 2010) .....10



## VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN



## NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE



## BERATUNG

### > Beitrag des EDSB zu der Debatte über die Zukunft der Privatsphäre: Stand der Dinge



Der EDSB hat sich aktiv in die Debatte über die Überarbeitung des Rechtsrahmens für den Datenschutz eingebracht. Er nahm am 29. Juni 2010 an Konsultationstreffen mit den Mitgliedstaaten und mit Strafverfolgungsbehörden sowie am 14. Juli 2010 an Treffen mit Datenschutzbehörden teil, die beide von der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission organisiert wurden. Darüber hinaus lieferte er anlässlich diverser anderer Gelegenheiten Beiträge, die sich auf eine Reihe wichtiger Themen konzentrierten, beispielsweise die

Notwendigkeit der Aufnahme des Grundsatzes des „eingebauten Datenschutzes“ („Privacy by Design“) sowie des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht in den neuen Rahmen, die Notwendigkeit einer starken Harmonisierung des Datenschutzrechts innerhalb der EU, mit wenig Raum für Abweichungen zwischen

den Mitgliedstaaten, sowie den Mehrwert eines einzigen, umfassenden Rahmens, der auch Polizei und Justiz umfasst. Auch die Unabhängigkeit und die Befugnisse von Datenschutzbehörden waren wiederholt auftretende Themen.

Vizepräsidentin Reding erklärte jüngst, dass die Kommission für den Prozess der Überarbeitung etwas mehr Zeit benötigen werde als geplant. Sie wird im Herbst dieses Jahres eine Mitteilung zum Datenschutz vorlegen, auf die in der ersten Jahreshälfte 2011 ein Rechtsetzungsvorschlag folgen wird.

## > Stellungnahme des EDSB zu dem Entwurf des neuen Abkommens zwischen der EU und den USA über die Übermittlung finanzieller Daten



Die am 22. Juni 2010 angenommene Stellungnahme des EDSB bezieht sich auf den Entwurf des Abkommens der Europäischen Kommission mit den Vereinigten Staaten über das Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (**Terrorist Financing Tracking Programme, TFTP**), das den US-Behörden im Falle von Anti-Terror-Ermittlungen den Zugang zu den europäischen Finanzdaten der belgischen Firma **SWIFT** ermöglichen soll. Nach der Entscheidung des Europäischen Parlaments von Mitte Februar, sein Veto gegen das Interimsabkommen einzulegen, zielt der neue Entwurf insbesondere auf

Bedenken hinsichtlich der Privatsphäre und des Datenschutzes ab.

Der EDSB begrüßt bestimmte signifikante Verbesserungen gegenüber dem Interimsabkommen, beispielsweise den Ausschluss von Daten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (*Single Euro Payments Area, SEPA*), eine engere Definition des Begriffs Terrorismus sowie stärkere Garantien für die Datenschutzrechte der Bürger. Er betont jedoch, dass die **Notwendigkeit** des vorgeschlagenen Abkommens eindeutig festgestellt werden sollte, vor allem unter Berücksichtigung vorhandener anderer, weniger stark in die Privatsphäre eingreifender Instrumente (z. B. das Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe zwischen der EU und den USA). Der EDSB äußert seine Besorgnis über den Plan, die Übermittlung großer Mengen von Bankdaten an US-Behörden („bulk transfers“) zu gestatten. Er weist ferner auf die wesentlichen Elemente hin, die aus datenschutzrechtlicher Sicht verbessert werden sollten, insbesondere in Bezug auf den Zeitraum der Datenspeicherung, die Durchsetzbarkeit der Datenschutzrechte für die Bürger, die gerichtliche Aufsicht und die unabhängige Kontrolle.

**“ Angesichts der aufdringlichen Art des Abkommensentwurfs sollte die Notwendigkeit einer solchen Regelung zunächst eindeutig nachgewiesen werden, insbesondere in Bezug auf bereits bestehende Instrumente. ”** Peter Hustinx, EDSB

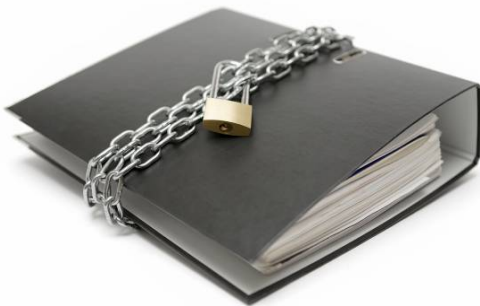
Der EDSB empfiehlt den Verhandlungsführern:

- sicherzustellen, dass **Datenübermittlungen in großen Mengen** durch Mechanismen ersetzt werden, die es möglich machen, dass finanzielle Daten in der Europäischen Union gefiltert werden, und die gewährleisten, dass nur relevante und notwendige Daten an US-Behörden übermittelt werden;
- den **Zeitraum der Datenspeicherung** für nicht extrahierte Daten (d. h. Daten, auf welche die US-Strafverfolgungsbehörden nicht für Terrorismus-Ermittlungen zugegriffen haben) deutlich zu reduzieren;
- die Aufgabe der Beurteilung der Anträge des US-Finanzministeriums einer **öffentlichen Justizbehörde** zu übertragen, im Einklang mit dem Verhandlungsmandat und dem derzeitigen EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz;
- sicherzustellen, dass die **Datenschutzrechte**, die den Bürgern durch den Vorschlag zuteilwerden, eindeutig formuliert werden und **wirksam durchsetzbar** sind, insbesondere auf US-Territorium;
- die **Mechanismen für unabhängige Aufsicht und Überwachung** zu stärken.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

Manche dieser Punkte wurden durch die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat in dem abschließenden Verfahren angesprochen. Ein leicht überarbeitetes Abkommen wird am 1. August 2010 in Kraft treten.

## > Reaktion des EDSB auf EuGH-Urteil zu Bavarian Lager



Am 29. Juni 2010 hat der Europäische Gerichtshof sein Urteil in der so genannten „Bavarian Lager“-Rechtssache bekannt gegeben. Diese Rechtssache gilt als richtungweisend für die Frage, **wie sich das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten am besten mit dem Grundrecht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten vereinbaren lässt.**

Der Gerichtshof präziserte bestimmte Schlüsselbegriffe der Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten und interpretierte die Verordnung über den Zugang zu Dokumenten im Hinblick auf das Recht auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz.

Der Gerichtshof bestätigte das Urteil der Vorinstanz, wonach Familiennamen und Vornamen personenbezogene Daten sind und die Weitergabe dieser Daten unter die Definition der „Verarbeitung“ im Sinne der Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten fällt.

Jedoch entschied der Gerichtshof, dass die Anforderungen der Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten in allen Fällen anzuwenden sind, in denen das Recht auf Zugang zu einem öffentlichen Dokument ausgeübt wird. In der Vorinstanz war dagegen festgestellt worden, dass die Anforderungen dieser Verordnung nur in denjenigen Fällen anwendbar sind, in denen der Schutz der

Privatsphäre oder die Integrität des Einzelnen verletzt werden, entgegen Artikel 8 der Europäischen Konvention für Menschenrechte.

**“ Das Urteil des Gerichtshofs bestätigt die Bedeutung der Überprüfung der Frage, wie zwei Grundrechte – Zugang zu Dokumenten und Datenschutz – im Lichte des Vertrags von Lissabon in Einklang gebracht werden können. ”** Peter Hustinx, EDSB

Nach Auffassung des EDSB zeigt das Urteil die **Bedeutung und Dringlichkeit der Überprüfung des Verhältnisses von Transparenz und Datenschutz** im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten. Er wird weiterhin dem EU-Gesetzgeber Beratung anbieten, um einerseits den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten, andererseits aber auch sicherzustellen, dass dieses Recht im Rahmen einer größtmöglichen Transparenz der öffentlichen Tätigkeiten der EU ausgeübt wird.

☞ Pressemitteilung des EDSB ([pdf](#))

## > Schreiben des EDSB zu neuen Kommissionsvorschlägen in Bezug auf restriktive Maßnahmen



Am 20. Juli 2010 sandte der EDSB ein Schreiben an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat in Reaktion auf die Anhörung der Kommission zu drei Legislativvorschlägen in Bezug auf bestimmte restriktive Maßnahmen, namentlich gegen Slobodan Milošević und ihm nahe stehende Personen, zur Unterstützung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und in Bezug auf Eritrea.

In dem Schreiben bekräftigt der EDSB erneut seine Auffassung, dass, wenn Organe der EU restriktive Maßnahmen gegen bestimmte natürliche Personen erlassen, Datenschutzgrundsätze und eventuell erforderliche Einschränkungen dieser Grundsätze verständlich formuliert und eindeutig festgelegt werden müssen.

Die Vorschläge der Kommission zielen darauf ab, gegen Terrorismus oder Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, indem restriktive Maßnahmen – namentlich das Einfrieren von Vermögenswerten und Reiseverbote – gegen natürliche und juristische Personen, die im Verdacht stehen, mit Terrororganisationen und/oder bestimmten Regierungen in Verbindung zu stehen, verhängt werden. Zu diesem Zweck veröffentlicht die Europäische Kommission „schwarze Listen“ der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen und macht diese Listen publik.

Unter Verweis auf die beiden früheren Stellungnahmen des EDSB von Juli und Dezember 2009 wird in diesem Schreiben daran erinnert, dass die Gewährleistung des Datenschutzes in diesem Bereich mit der Bereitstellung angemessener Informationen, mit dem Zugang gelisteter Personen zu ihren eigenen personenbezogenen Daten, einem angemessenen Schutz beim Austausch von Daten mit Drittländern oder internationalen Organisationen, mit der Wirksamkeit von Rechtsmitteln sowie damit, dass

notwendige Einschränkungen von Datenschutzrechten eindeutig definiert werden und damit vorhersehbar sind, verbunden ist.

Abschließend betont der EDSB, dass es – ein Jahr nach der ersten Stellungnahme des EDSB in diesem Bereich und mehrere Monate nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon – jetzt an der Zeit sei, dass sich der EU-Gesetzgeber in detaillierter, umfassender und kohärenter Weise mit der Frage des Datenschutzes im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen befasst, indem er eine Politik entwickelt, die nicht nur den Schutz der Grundrechte verbessert, sondern auch die Rechtssicherheit stärkt und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen fördert.

☞ Schreiben des EDSB (EN) ([pdf](#))

## > Der EDSB fordert einen umfassenden Datenschutzrahmen für das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)



Am 27. Juli 2010 richtete der EDSB ein Schreiben an die für Binnenmarkt und Dienstleistungen zuständige Generaldirektion der Kommission (GD MARKT), in dem er eine Bilanz dessen zog, was erreicht wurde und welche weiteren Fortschritte bei den im **Bericht der Kommission über den Stand des Datenschutzes im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)** angesprochenen Themen zu machen sind.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte begrüßt zwar in seinem Schreiben die bisher erzielten Fortschritte, appelliert jedoch für den Erlass eines neuen Rechtsinstruments, vorzugsweise einer Verordnung des Rates und des Parlaments, das notwendig sei, um einen umfassenderen Rahmen für den Betrieb des IMI zu schaffen und für Rechtssicherheit und ein höheres Niveau des Datenschutzes zu sorgen.

☞ Pressemitteilung des EDSB ([pdf](#))

☞ Schreiben des EDSB ([pdf](#))



## A U F S I C H T

### > Aktuelles zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EDSB

Verarbeitungen personenbezogener Daten, die besondere Risiken für die betroffenen Personen beinhalten können, werden vom EDSB vorab kontrolliert. Mit diesem Verfahren soll festgestellt werden, ob die Verarbeitung mit der Datenschutzrichtlinie (EG) Nr. 45/2001 im Einklang steht, in der die Verpflichtungen der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft in datenschutzrelevanten Angelegenheiten festgelegt werden.



## >> Zentrale Ausschlussdatenbank: Registrierung von betroffenen Personen und Konsultation - Kommission und Ausschuss der Regionen

Am 26. Mai 2010 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Registrierung betroffener Personen in der zentralen Ausschlussdatenbank an. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Organe und Einrichtungen verarbeitet die Europäische Kommission Daten, die in einer neu eingerichteten, zentralen Ausschlussdatenbank enthalten sind. Die Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, Einrichtungen, die eine Bedrohung für die finanziellen Interessen der Europäischen Union darstellen, von öffentlichen Auftrags- oder Finanzhilfevergabeverfahren, die aus Mitteln der Europäischen Union oder des Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden, auszuschließen. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist in der Haushaltsordnung festgelegt, zu der der EDSB im Zuge ihrer letzten Überarbeitung eine Stellungnahme abgegeben hat.

Der EDSB führte seine Analyse vom Beginn des Verfahrens an in enger Zusammenarbeit mit dem Organ durch und gelangte zu dem Schluss, dass kein Grund für die Annahme bestand, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutzverordnung vorlag. Der EDSB sprach jedoch einige Empfehlungen hinsichtlich der Vorabinformation von Antragstellern, Bietern und Bewerbern um eine Finanzhilfe aus, die in dem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen beziehungsweise in der Ausschreibung erteilt werden sollte.

Der EDSB unterstrich auch die Notwendigkeit sicherzustellen, dass im Falle eines offenkundigen Irrtums bei der Aufnahme einer Einrichtung in die Datenbank oder wenn eine Einrichtung gelöscht wurde, das Verfahren keine rechtlichen Konsequenzen haben wird.

Alle Organe und Einrichtungen der EU sind in dieses Verfahren eingebunden. Daher ging beim EDSB eine erste Meldung vom Ausschuss der Regionen betreffend die Abfrage und Aktualisierung der zentralen Ausschlussdatenbank durch dessen Dienststellen ein. Die wichtigsten Punkte, die der EDSB in seiner Stellungnahme hervorhob, bezogen sich auf die Klarstellung der Zwecke der Verarbeitung durch den Ausschuss und die Übermittlung von Daten an die Kommission.

Die signifikante Frage der Übermittlung von Daten an einen Dritten oder an internationale Organisationen wird gegenwärtig mit den Dienststellen der Kommission erörtert, um die umfassende Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzverordnung sicherzustellen.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

## > Leitlinien des EDSB

Der EDSB veröffentlicht Leitlinien zu spezifischen Themen, um den Organen und Einrichtungen der EU eine Orientierungshilfe für bestimmte Bereiche an die Hand zu geben, die für sie von Bedeutung sind, wie zum Beispiel Einstellung von Personal, Verarbeitung von disziplinarrechtlichen Daten, Videoüberwachung. Diese Leitlinien erleichtern auch die Vorabkontrolle von Verarbeitungen bei den EU-Einrichtungen durch den EDSB, da sie ihnen als Bezugsdokument für die Bewertung ihrer gegenwärtigen Verfahrensweisen dienen.

## >> Follow-up der Leitlinien des EDSB zur Videoüberwachung: Zusammenfassung der vorläufigen Empfehlungen in neun Verfahren der Vorabkontrolle



Wie in den Leitlinien des EDSB zur Videoüberwachung vom 17. März 2010 erwartet, sprach der EDSB am 8. Juli 2010 in neun nachträglichen Verfahren der Vorabkontrolle Empfehlungen aus. Der EDSB begrüßte die erzielten Fortschritte und bestärkte die neun Organe und Einrichtungen sowie andere, auf die Umsetzung der Leitlinien hinarbeitende Stellen, ihre Bestrebungen fortzuführen, um bis zum 1. Januar 2011 die umfassende Einhaltung der Bestimmungen zu erreichen.

In seiner Empfehlung hob der EDSB die Notwendigkeit weiterer Bemühungen hervor, um dafür Sorge zu tragen, dass der Zweck der Überwachung mit hinreichender Eindeutigkeit und Spezifität definiert ist und dass die Überwachung ausreichend selektiv und zielgerichtet ist. Der EDSB begrüßte, dass die Mehrzahl der Organe und Einrichtungen gemeldet hat, dass bei ihnen keine verdeckte Überwachung zur Anwendung kommen soll, und empfahl denjenigen, die eine verdeckte Überwachung anwenden wollten, eine Folgenabschätzung durchzuführen und ihre Pläne dem EDSB zur Vorabkontrolle vorzulegen.

Der EDSB begrüßte darüber hinaus, dass die Mehrzahl der neun betroffenen Organe und Einrichtungen Zeiträume der Datenspeicherung zwischen drei Tagen und einer Woche festgelegt hat. Der EDSB empfahl, dass die verbleibenden Organe und Einrichtungen ihre Zeiträume der Datenspeicherung auf sieben Tage oder weniger verkürzen sollten, sofern sie nicht eine hinreichende Begründung und angemessene Garantien für einen längeren Zeitraum der Datenspeicherung bieten. Überdies sind weitere Bemühungen notwendig, um zu gewährleisten, dass eine kohärente Auskunftspolitik eingeführt wird und dass die Politik umgesetzt und den betroffenen Personen wirksam vermittelt wird. Der EDSB betonte ferner, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden sollten um sicherzustellen, dass die Informationen für jedermann problemlos verfügbar sind und in einem benutzerfreundlichen Format bereitgestellt werden. Der EDSB bestärkte überdies alle Organe und Einrichtungen darin, verstärkt Technologien einzusetzen, die für den Datenschutz förderlich sind, und ihre Mitarbeiter bei der Entwicklung ihrer Videoüberwachungsstrategien zu konsultieren.

Um Transparenz zu gewährleisten und zudem dem EDSB die wirksame Ausübung seiner Aufsichtsfunktion zu ermöglichen, bestärkte letztendlich der EDSB alle betroffenen Organe und Einrichtungen darin, eine umfassende Videoüberwachungs politik zu verabschieden, eine Prüfung durchzuführen und dem EDSB, wie durch die Leitlinien festgelegt, bis zum 1. Januar 2011 über den jeweiligen Status in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu berichten.

- ☞ Zusammenfassung der Empfehlungen des EDSB (EN) ([pdf](#))
- ☞ Thematische Leitlinien des EDSB zur Videoüberwachung (EN) ([pdf](#))

## > Konsultation zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der EDSB über verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten. Der EDSB kann Stellungnahmen entweder auf Ersuchen der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder auf eigene Initiative abgeben. Der Begriff „verwaltungsrechtliche Maßnahme“ ist als allgemein anwendbare Entscheidung der Verwaltung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung zu verstehen.

## >> Politik auf dem Gebiet der internen Nutzung von E-Mail – Europäische Kommission

Die Europäische Kommission hat den EDSB hinsichtlich ihrer Politik auf dem Gebiet der internen Nutzung von E-Mail konsultiert. Der EDSB analysierte spezifische Punkte der Politik in Bezug auf die Grundsätze in den Bereichen Schutz personenbezogener Daten und Privatsphäre.

In diesem Zusammenhang unterrichtete die Kommission den EDSB darüber, dass sie auf Individualebene keine groß angelegten Überwachungsmaßnahmen durchführt. In einem an den EDSB gesandten Schreiben hieß es, dass *"die einzige Form einer Routineüberwachung, die durch den E-Mail-Dienst der Kommission (GD DIGIT) vorgenommen wird, auf der Ebene der GD/Dienststelle und nicht auf der Ebene einzelner Postfächer oder auf der Ebene individueller Verkehrsdaten stattfindet. Die GD DIGIT überwacht die Nutzung, um operative Bedrohungen zu verringern, aber es werden keine Routineberichte erstellt, mit denen die Postfachaktivitäten auf Individualebene überwacht oder individuelle Verkehrsdaten bereitgestellt werden, die zur Analyse des individuellen Missbrauchs verwendet werden können"*.

Dies impliziert, dass eine individuelle Postfachüberwachung nur im Rahmen einer laufenden Untersuchung erfolgen könnte. Der EDSB begrüßt diese Herangehensweise, die er als bewährtes Verfahren betrachtet.

- ☞ Kommentare des EDSB (EN) ([pdf](#)) zur Politik der Kommission auf dem Gebiet der internen Nutzung von E-Mail, 1. Februar 2010
- ☞ Follow-up-Schreiben vom 12. Juli 2010 (EN) ([pdf](#))



## VERANSTALTUNGEN

### > Anstehende Veranstaltungen

#### >> Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten (27. - 29. Oktober 2010, Jerusalem)



Die 32. jährliche Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten wird vom 27. - 29. Oktober 2010 in Jerusalem stattfinden. Der Titel der Konferenz lautet „Privatsphäre: Generationen“. Er bezieht sich auf eine neue Generation von Technologien (wie mobile Geräte, Biometrik, Radiofrequenz-Identifikation (RFID) und Cloud Computing) und auf eine neue Generation von Nutzern, die personenbezogene Informationen posten und mit Freunden und Kollegen über soziale Netzwerke kommunizieren. Dies wird wiederum möglicherweise eine neue Generation der Governance in Bezug auf Fragen in den Bereichen Datenschutz und Privatsphäre erforderlich machen.



In dem Programm kommt diese Konzentration auf neue Fragestellungen zum Ausdruck. Es umfasst viele der Themen, die gegenwärtig verbreitet erörtert werden, beispielsweise Privacy by Design, Rechenschaftspflicht, Behavioural Targeting und Anspruch auf Löschung. Die Rednerliste umfasst drei Vertreter des EDSB: Peter Hustinx, Giovanni Buttarelli und Rosa Barcelo.

Die Aktivitäten in Jerusalem werden am 26. Oktober mit einer von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Begehung des 30. Jahrestages der OECD-Datenschutzleitlinien organisierten Veranstaltung beginnen.

☞ Weitere Informationen auf der [Website zur Konferenz](#).

## > Ergebnisse vergangener Veranstaltungen

### >> Datenschutz in Strafverfahren (Madrid, 14. – 16. Juli 2010)



Der EDSB und der Stellvertretende EDSB nahmen an der Veranstaltung zum Projekt Datenschutz in Strafverfahren (DPiCP) vom 14.-16. Juli 2010 in Madrid teil.

Das DPiCP ist ein von der spanischen Universität Castilla-La Mancha geleitetes Projekt im Rahmen des Programms „Strafjustiz“ der Europäischen Kommission. Das Hauptziel des Projekts ist die Förderung einer für Datenschutzgrundsätze förderlichen justiziellen Kultur im Bereich der Verarbeitung und des Austauschs strafrechtlicher Daten zwischen Richtern, Staatsanwälten und Beamten der Justiz- und

Innenministerien.

Der EDSB ist einer der „Partner“ des Projekts DPiCP, gemeinsam mit anderen öffentlichen Stellen und Einrichtungen wie Eurojust, Europol, dem Europarat, der spanischen Datenschutzbehörde und dem Datenschutzbeauftragten des Vereinigten Königreichs.

Das Ziel der in diesem Rahmen organisierten Workshops ist die Förderung des Wissens über die datenschutzrelevanten Grundsätze, Rechte und Verfahrensweisen in Bezug auf die Untersuchung schwerer Straftaten. Eine allgemeinere Einführung des Datenschutzes in diesem spezifischen Kontext ist dabei langfristig ein wichtiges Ziel.

☞ [Weitere Informationen](#)

### >> Transparenz und Datenschutz: komplementäre oder gegensätzliche Elemente von Good Governance? (Maastricht, 3. – 4. Juni 2010)

Am 3. und 4. Juni 2010 veranstaltete der EDSB in Zusammenarbeit mit dem European Institute of Public Administration (EIPA) ein Seminar zum Thema "Transparenz und Datenschutz: komplementäre oder gegensätzliche Elemente von Good Governance?". Das Seminar, bei dem etwa 25 Teilnehmer anwesend waren, wurde als äußerst informativ und erfolgreich betrachtet.



Der erste Tag des Seminars war dem Thema „transparente Governance“ auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten gewidmet. Vertreter des Europäischen Parlaments, des Europäischen Bürgerbeauftragten und von NRO (wie Access Info Europe und Statewatch) erörterten die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Transparenz. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem derzeitigen politischen Stillstand bei der Überarbeitung der EU-Vorschriften zur Transparenz gewidmet.

Den Schwerpunkt des zweiten Tages bildete der Schutz personenbezogener Daten. Das Recht auf Auskunft über die eigenen personenbezogenen Daten wurde mit dem Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen verglichen. Dies wurde bezogen auf verschiedene Politikbereiche der EU erörtert. Es gab Präsentationen von Vertretern des EDSB und von Eurojust.

Das Seminar endete mit einer Präsentation zu Fällen, in denen Transparenz und Datenschutz widerstreitende Interessen darstellten. Ein Beispiel hierfür ist die Sache Bavarian Lager, die weiter oben in diesem Newsletter erwähnt wird.

Das Fazit des Seminars lautete, dass Transparenz und Datenschutz auf jeden Fall beide wichtige Elemente von Good Governance sind. In den meisten Fällen verstärken sie einander. Wenn sie zu widerstreitenden Interessen führen, sollten die Organe eine Lösung anstreben, die allen beteiligten Interessen am ehesten gerecht wird. Es sollte Rechtsvorschriften der EU geben, die Organe hierzu in die Lage versetzen, und die geplante Überarbeitung der EU-Vorschriften zur Transparenz bietet eine Gelegenheit, dies zu erreichen.

☞ Weitere Informationen auf der [EIPA-Website](#)

## >> **Zweijährliche Tagung über Datenschutz und Strafverfolgung (Trier, 31. Mai – 1. Juni 2010)**

Am 31. Mai und 1. Juni 2010 veranstaltete die Europäische Rechtsakademie (ERA) zusammen mit dem EDSB die zweite zweijährlich stattfindende Tagung über Datenschutz im Bereich von Polizei und Justiz, die den Titel „Datenschutz in Zeiten von Vorratsdatenspeicherung, SWIFT, Prüm und E-Justiz“ trug. Peter Hustinx hielt den Eröffnungsvortrag zum Thema „Datenschutz im Strafverfolgungsbereich nach Lissabon“ (siehe weiter unten unter Vorträge).

Es war eine lebhafteste Konferenz mit umfassender Beteiligung von Datenschutzzachleuten, Strafverfolgungsbehörden, Regierungen und Akademikern. Es wurden diverse Themen erörtert, beispielsweise das neue EU-Modell für den Austausch von Informationen gemäß dem Stockholmer Programm, der Austausch personenbezogener Daten mit den Vereinigten Staaten (PNR, TFTP und die Initiative für ein allgemeines Abkommen zum Datenschutz im Strafverfolgungsbereich), die Unabhängigkeit von Datenschutzbehörden, die Vorratsdatenspeicherung und der Austausch im Rahmen des Prüm Vertrags sowie E-Justiz.

Die Abschlussdebatte konzentrierte sich auf die anstehende Überarbeitung des Datenschutzrahmens und die Notwendigkeit eines umfassenden Rechtsrahmens für den Datenschutz.

☞ [ERA-Website](#)



## VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- "Recent developments in data protection at European Union level", Artikel von Hielke Hijmans, veröffentlicht im [ERA-Forum Journal](#), Europäische Rechtsakademie (30. Juni 2010)
- "Intelligente Verkehrssysteme und Datenschutz", Vortrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx auf der ITS-Konferenz 2010 zum Thema "Intelligente Verkehrssysteme in Europa – Der Plan der Kommission in Aktion" (Brüssel, 22. Juni 2010)
- Speaking notes ([pdf](#)) von Peter Hustinx für die LIBE-Anhörung zum Einfluss der Charta der Grundrechte auf die Entwicklung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, Europäisches Parlament (Brüssel, 21. Juni 2010)
- Leitartikel ([pdf](#)) von Peter Hustinx in EUCRIM, The European Criminal Law Associations' Forum, [Nr. 2010/1](#), Schwerpunktthema: Datenschutz (18. Juni 2010)
- "Data protection legislation in Europe, preventing cyber-harassment by protecting personal data and privacy", Vortrag ([pdf](#)) von Giovanni Buttarelli, stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter, bei der Abschlusskonferenz über Cyber-Mobbing (Bratislava, 7. Juni 2010)
- "Shortcomings in EU Data Protection in the third and the second pillars. Can the Lisbon Treaty be expected to help?" ([pdf](#)), Hielke Hijmans und Alfonso Scirocco (EDSB), Common Market Law Review 46, 1485-1525, 2009, Kluwer Law International (2. Juni 2010)
- "Datenschutz im Strafverfolgungsbereich nach Lissabon", Vortrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx bei der ERA-Konferenz "Datenschutz in Zeiten von Vorratsdatenspeicherung, SWIFT, Prüm and E-Justiz" (Trier, 31. Mai 2010).



## NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft hat mindestens eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Diese Beauftragten haben die Aufgabe, die Wahrung der Datenschutzpflichten nach Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in ihrem Organ oder ihrer Einrichtung auf unabhängige Weise zu gewährleisten.

### Jüngst bestellte Datenschutzbeauftragte:

- Herr Rastislav **SPÁC**, Ausschuss der Regionen
- Herr Camillo **SOARES**, Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)
- Herr Johan **VAN DAMME**, als Vertreter für Jan KILB, Europäischer Rechnungshof (ECA)

☞ Siehe die vollständige Liste der [DSB](#).



## Über diesen Newsletter

Dieser Newsletter wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegeben – einer unabhängigen Behörde der EU, die im Jahr 2004 errichtet wurde und folgende Aufgaben hat:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung zu Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

☞ **Sie können diesen Newsletter über unsere Website abonnieren/abbestellen.**

### KONTAKT

[www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Tel.: +32 (0)2 283 19 00

Fax: +32 (0)2 283 19 50

E-Mail:

[NewsletterEDPS@edps.europa.eu](mailto:NewsletterEDPS@edps.europa.eu)

### POSTANSCHRIFT

EDSB

Rue Wiertz 60 – MO 63

B-1047 Brüssel

BELGIEN

### BÜRO

Rue Montoyer 63

Brüssel

BELGIEN

**EDSB – Der europäische Hüter des Schutzes personenbezogener Daten**